

Wichtige Informationen zum Erhalt von Zuschüssen für die Sanierung von Gebäuden aus Mitteln der Dorferneuerung

Warum sind alte Gebäude erhaltenswert?

Die Dorferneuerung stellt in unserem ländlichen Bereich eine wichtige kommunale Aufgabe dar. Zielsetzung ist der Erhalt der Dörfer als eigenständige Wohn-, Arbeits-, Sozial- und Kulturräume. Der Charakter der Dörfer soll dabei weitestgehend erhalten bleiben, wobei orts- und landschaftstypische Bauformen und Strukturen dabei im Vordergrund stehen.

Nach ersten Erhebungen wurden in Welschbillig 146 ortsbildprägende Haupt- und 101 ortsbildprägende Nebengebäude gezählt. Für jedes einzelne Objekt können Fördermittel beantragt werden.

Die Erhaltung, aber auch der Um- und Ausbau ortsbildprägender Bausubstanz (erbaut vor 1945) und anderer, das Ortsbild bestimmender Gebäude, wird durch Zuschüsse im Rahmen der Dorferneuerung unterstützt.

Was kann gefördert werden?

Aus-, Um- oder Anbau älterer orts- und landschaftsprägender oder öffentlich bedeutsamer Gebäude mit Hof- und Grünflächen. Im Einzelnen gehören dazu Dacheindeckung, Klempnerarbeiten, Fensterarbeiten (Holzfenster), Haustüren, Tore, Verputzer- und Malerarbeiten und Vorflächengestaltung. Beim Innenausbau, neue Heizungen, Wasserversorgung und Stromversorgung, bei Scheunenumbauten auch Rohbauarbeiten.

Schaffung von neuem Wohnraum in den Ortskernen durch Umnutzung leerstehender Bausubstanz, Erhaltung und Gestaltung von Gebäuden bestehender oder ehemaliger land- und forstwirtschaftlicher Betriebe mit orts- und landschaftsprägendem Charakter einschließlich Hof- und Grünflächen sowie bauliche Maßnahmen innerhalb der Ortslage zur Erhaltung und Neueinrichtung wohnstättennaher Arbeitsplätze.

Wichtige Bedingung der Förderung ist es vorhandene Holzfenster zu erneuern, oder neue Wärmeschutzfenster aus Holz einzubauen. Alle Gebäude die vor 1945 erstmals erbaut wurden kommen dabei in Frage.

Wie wird gefördert?

Je Hauseinheit kann ein Zuschuss zu den vorgenannten Maßnahmen bis zu 30% der förderfähigen Kosten beantragt werden, wobei die maximale Zuschusshöhe 20.452,- € nicht übersteigen darf. Wird das Haus genutzt um Arbeitsplätze einzurichten, können ebenfalls bis zu 30% bzw. 40.903,- € der förderfähigen Kosten beantragt werden.

Kostenfreie fachliche Erstberatung zu einer Sanierung ermöglicht die Gemeinde durch das **Planungsbüro Vollmuth, Kirchstraße 5, 54441 Kanzem. Tel.: 06501 / 989420; Email: planungsbuer-vollmuth@t-online.de**

Die Förderung ist einkommensunabhängig und hängt von den Investitionskosten ab. Eigenleistungen, Baumaterialien und Unternehmerleistungen werden bezuschusst. **Wichtig ist, dass mit der Baumaßnahme erst begonnen werden darf, wenn nach Feststellung der Förderfähigkeit und erfolgter Beratung der Förderantrag bewilligt wurde.**

Der Zuschuss muss nicht zurückgezahlt werden. Der Antrag wird bei der Kreisverwaltung Trier-Saarburg eingereicht.